

3. Dosisleistungsäquivalent im Abstand von 0,1 m von der berührbaren Oberfläche der Einrichtung unter ungünstigsten Betriebsbedingungen außerhalb des Nutzstrahlenbündels kleiner als 2mrem/h; in Ruhestellung kleiner als 0,1 mrem/h
4. Reparaturen an der Einrichtung sind nur durch den Hersteller oder andere, von der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz zugelassene Betriebe gestattet.

Anlage 3

zu vorstehender Anordnung

Einrichtungen, in denen geladene Teilchen beschleunigt werden

Dem Antrag auf Bauartzulassung sind in zweifacher Ausfertigung folgende Angaben und Unterlagen beizufügen:

1. Verwendungszweck
2. Funktionsbeschreibung und Strahlenschutzbauzeichnung der für den Strahlenschutz wichtigen Teile der Einrichtung
3. Bedienungsanleitung
4. Schutzgüternachweis des Herstellers mit Angabe der Prüfergebnisse, insbesondere unter Berücksichtigung des § 5 der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 3/1 vom 20. Juli 1966 — Schutzgüter der Arbeitsmittel und Arbeitsverfahren — (GBl. II S. 563).

Technische und medizinische Röntgeneinrichtungen müssen den in der TGL 200—17.33 Blatt 3 „Technische Forderungen an den Strahlenschutz“ festgelegten Anforderungen genügen und den einschlägigen Standards entsprechen. Die Bauartprüfung umfaßt alle Teile der Einrichtung, die der Gewährleistung des Strahlenschutzes dienen (Röntgenröhre mit Schutzgehäuse, Tubusblenden usw.). Die gesamte Einrichtung unterliegt der Genehmigungserteilung gemäß §§ 9 bis 11 der Ersten Durchführungsbestimmung zur Strahlenschutzverordnung.

Speziell für Unterrichtszwecke hergestellte Einrichtungen dürfen mit den dazugehörigen Abschirmungen genehmigungsfrei betrieben werden, wenn die Bauartzulassung auf Grund der Prüfung entsprechend ausgesprochen worden ist.

Einrichtungen, in denen geladene Teilchen beschleunigt werden, dürfen genehmigungsfrei betrieben werden, wenn das Dosisleistungsäquivalent im Abstand von 0,1 m von der berührbaren Oberfläche der Einrichtung 0,1 mrem/h nicht überschreitet.

Anlage 4

zu vorstehender Anordnung

Einrichtungen, in denen ionisierende Strahlung als Nebeneffekt auftritt

Dem Antrag auf Bauartzulassung sind in zweifacher Ausfertigung folgende Angaben und Unterlagen beizufügen:

1. Funktionsbeschreibung und Zeichnungen der Einrichtung, speziell der für den Strahlenschutz wichtigen Teile
2. Bedienungsanleitung
3. Protokolle durchgeführter Prüfungen
4. Schutzgüternachweis gemäß § 5 der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 3/1 vom 20. Juli 1966 — Schutzgüter der Arbeitsmittel und Arbeitsverfahren — (GBl. II S. 563).

Ein genehmigungsfreier Betrieb ist nur möglich, wenn das Dosisleistungsäquivalent im Abstand von 0,1 m von der berührbaren Oberfläche der Einrichtung 0,1 mrem/h nicht überschreitet.

Anordnung zur Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Leichtindustrie

vom 15. Mai 1970

§ 1

Die Anordnung vom 8. Februar 1956 über die Errichtung des Instituts für Wärmetechnik und Automatisierung der Silikathüttenindustrie (GBl. II S. 42) wird mit Wirkung vom 31. März 1970 aufgehoben.

§ 2

Die Rechtsfähigkeit des Instituts für Wärmetechnik und Automatisierung der Silikathüttenindustrie endet am 31. März 1970. Darüber hinausgehende Regelungen trifft der Minister für Leichtindustrie durch Verfügung.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 15. Mai 1970

Der Minister für Leichtindustrie

I. V.: Dr. B e l l i n
Staatssekretär

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47. Telefon: 209 36 22. Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die heiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen. Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538. Verlag: (610 62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17. Telefon: 209 45 01. Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 10 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 50i Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1034 Berlin, Schwedler Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensrotations-Hochdruck)

Index 31 817